

III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

vom 24. Januar 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Dezember 2004²
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996³ wird wie folgt geändert:

Art. 7. Die Kinderzulage beträgt monatlich wenigstens Fr. 200.–. Kinderzulage
a) Ansatz

Art. 10. Für Kinder in Ausbildung wird eine monatliche Ausbildungszulage von wenigstens Fr. 250.– gewährt. Ausbildungszulage
a) Ansatz

Art. 16. Wer bei einem Arbeitgeber, welcher der Zulagenordnung untersteht, beschäftigt ist, hat Anspruch auf Zulagen. Anspruch

Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Wer wegen Krankheit arbeitsunfähig wird, hat für längstens sechs Monate nach Erlöschen des Lohnanspruchs Anspruch auf Zulagen im Umfang des letzten Anspruchs vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Art. 35. Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer, die eine Mehrbelastung aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag. b) Ausgleichsbeiträge

Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie den Durchschnitt aller Durchführungsstellen um 10 Prozent der nach Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsumme übersteigen.

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2005; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. Januar 2006; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

² ABI 2005, 9 ff.

³ sGS 371.1.

Ausgleichsbeiträge werden an Durchführungsstellen ausgerichtet, deren Vermögen nicht über dem Beitrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses, wobei Art. 7 und 10 in der Fassung des III. Nachtrags erst nach Festlegung der Mitfinanzierung der Arbeitnehmenden angewendet werden.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz wurde am 24. Januar 2006 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 12. Dezember 2005 bis 23. Januar 2006 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

St.Gallen, 31. Januar 2006

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABI 2006, 320 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABI 2005, 2587 f.